

Vergütungssätze für Privatpatienten

Privatpatienten werden von ihren Krankenversicherungsgesellschaften bei Einreichung ihrer Rechnungen häufig darauf hingewiesen, dass die vom Therapeuten geforderten Vergütungssätze unangemessen hoch seien. Von den Versicherern wird vielfach der für Beamte maßgebliche Beihilfesatz als Höchstbetrag oder als angemessener Betrag für die Abgabe physiotherapeutischer Leistungen bezeichnet.

Hier liegen jedoch Urteile vor, die einer solchen Vergütungsbegrenzung widersprechen und die beihilfefähigen Höchstsätze wegen des völlig unterschiedlichen sozialen Sicherungssystems als keine zulässige Orientierung bezeichnen.

Das Amtsgericht Frankfurt hat in einem Urteil vom 15.11.2001 die Rechtsauffassung des Zentralverbands der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) bestätigt, wonach im Bereich privatversicherter Patienten folgende Honorarsätze üblich und angemessen sind:

- Aktive Therapien = VdAK-Satz multipliziert mit dem Faktor 2,0
- Passive Therapien = VdAK-Satz multipliziert mit dem Faktor 1,8

Das Urteil wird folgendermaßen begründet: „Soweit die Beklagte (gemeint ist die private Krankenversicherung) meint, sie schulde nur das, was die Kassen den gesetzlich Versicherten oder die Beihilfestellen den Beihilfeberechtigten erstatten, entspricht dies nicht dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und deckt sich auch nicht mit der Realität (...) Entsprechend entspricht es der Realität, dass Privatpatienten höher abgerechnet werden als gesetzlich Versicherte. (...) Entsprechend dieser Lebenswirklichkeit kommt es bei der Ermittlung des üblichen Erstattungssatzes auf die bei Privatpatienten abgerechneten Sätze an. (...) Somit sind der 2,3- bzw. 1,8-fache VdAK-Satz (Verband der Angestellten-Krankenkassen) als üblich und sogar als vorherrschend anzusehen. „

Leider herrscht bei einzelnen Krankenversicherungsgesellschaften und auch bei einzelnen Gerichten die Meinung, die üblichen Vergütungssätze seien identisch mit den beihilfefähigen Höchstsätzen. Unterlegen ist in diesem Rechtsstreit die DKV mit ihrer Begründung, dass die Beihilfesätze in Deutschland üblich seien.

Das Urteil (AZ 32c2428/98-84) kann in der Geschäftsstelle des ZVK-Landesverbandes angefordert werden (Telefon-Nr. 0711-925 41-0).

Die Position des ZVK wurde von den Landesgerichten Würzburg und Landshut in ähnlichen Urteilen bestätigt. (LG Würzburg AZ 42 S 1364/01 vom 13.02.2002 und LG Landshut AZ 12 S 3017/00 vom 05.07.2003).

Pro Physio GbR

Joel Heine & Axel Spitzner
Die Praxis für Krankengymnastik
und Physiotherapie

Praxis Ludwigsburg

Ärztehaus Solitudestraße 24
71638 Ludwigsburg

Praxis Asperg

Marktplatz 2
71679 Asperg

Tel. 07141-97 89 41

Fax 07141-97 89 40

info@praxis-prophysio.de

www.praxis-prophysio.de

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN DE63 6045 0050 0000 0387 80

BIC SOLA DE 51 LBG